

Stellungnahme der BAG:WfbM an das BMGS

zum Bericht über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt

Betrifft Gliederungsteil „Ausbildungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche“ – Unterpunkt „Werkstätten für behinderte Menschen“

1. Zum Personenkreis der behinderten Jugendlichen in WfbM
2. Gesetzlicher Auftrag und Inhalt der beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen
3. Entwicklungs- und Qualitätsziele der beruflichen Bildung in der WfbM

Zu 1: Zum Personenkreis der behinderten Jugendlichen in WfbM

In die Werkstatt für behinderte Menschen werden „junge Menschen“ in der Regel zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr aufgenommen, nachdem sie die Sonderschule (für geistig behinderte Menschen) beendet haben. Voraussetzung für eine Vorstellung zur Aufnahme in die Werkstatt ist fachliche Begutachtung (Eignungsfeststellung nach § 32 SGB III) mit dem Ergebnis, daß eine Berufseignung und Vermittlungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vorliegt.

Berufsausbildungsmöglichkeiten nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetz werden daher als fachlich **nicht** bzw. in absehbarer Zeit **noch nicht** erreichbar eingestuft. Für diese jungen Menschen ist berufliche Bildung im Rahmen einer Teilhabeleistung am Arbeitsleben auf Basis eines Rehabilitationsanspruchs nach dem 9. Sozialgesetzbuch als Rechtsanspruch verankert; zuständiger Rehabilitationsträger für junge schwerbehinderte Menschen ist regelmäßig die Bundesagentur für Arbeit.

Somit kann der Personenkreis im Sinne der „jungen Menschen“ in der WfbM als wesentlich geprägt durch den Zugang von geistig eingeschränkten Menschen beschrieben werden. Hinzu kommen in einem nur geringen Maße junge Menschen mit körperlichen, sinnesbezogenen und psychischen Einschränkungen. Diese Voraussetzungen haben zentrale Bedeutung für **Angemessenheit und Eignung** eines Angebotes zur beruflichen Bildung für junge Menschen in WfbM.

Zu 2. Gesetzlicher Auftrag und Inhalt der beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen

Der Auftrag der beruflichen Bildung für junge Menschen in der WfbM ist gesetzlich definiert: in §§ 40, 41, 136 SGB IX, analog in den §§ 3 und 4 der Werkstättenverordnung. Die Verankerung für die kostentragenden Rehabilitationsträger ist in § 102 Abs. 2 SGB III angesiedelt.

In § 136 SGB IX sind die Grundsätze des Angebotes im Berufsbildungsbereich der Werkstatt wie folgt charakterisiert: Die Werkstatt

- ... hat eine **angemessene berufliche Bildung** anzubieten;
- ... zu ermöglichen, ihre **Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit** zu erhalten, zu **entwickeln**, zu **erhöhen** oder **wiederzugewinnen** und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Dieser berufsbildende Auftrag zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt konkretisiert sich über die Bestimmungen zum Eingangsverfahren (§ 40 SGB IX) und den Berufsbildungsbereich (§ 41 SGB IX).

Die in diesen Stufen zu überprüfenden Zielsetzungen sind in den aktualisierten „Gemeinsamen Arbeitshilfen für den Fachausschuß in Werkstätten für behinderte Menschen“ von BA, BAG üS und BAG:WfbM vom 01.01. 2005 dezidiert dargelegt.

Für das Eingangsverfahren wird – in einem individuell geeigneten Zeitrahmen von in der Regel drei Monaten – eine qualifizierte Kompetenzanalyse verlangt, die in eine anspruchsvolle Eingliederungsplanung einmünden muß.

Mit der Auftragstellung zur Gestaltung eines „Berufsbildungsbereiches“ in der WfbM wurden neue Qualifizierungsanforderungen für die berufliche Bildung von schwerbehinderten jungen Menschen vorgegeben. Die ehemaligen Anforderungen an einen „Arbeitstrainingbereich“ in der Werkstatt wurden erhöht: Anstelle von „Training“ – dies meint Anleitung zur verbesserten Anwendung von (ggf. vorhandenen) Fähigkeiten, Kenntnissen – wird für „berufliche Bildung“ ein systematisch entwickeltes Lernkonzept zum Aufbau und Weiterentwicklung der verschiedenen persönlichen Kompetenzebenen verlangt: der berufsfachlichen, der Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz.

Der Prozeß der beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen in der Werkstatt wird auf zwei Bildungsjahre ausgerichtet, in denen Grund- und anschließend Aufbauqualifikationen vermittelt werden sollen. Dabei ist den Erfordernissen einer individuell an den Bedarfen des jeweiligen Menschen orientierten Ausgestaltung Rechnung zu tragen.

Der Bildungsauftrag der Werkstatt endet nicht mit Abschluß des Berufsbildungsbereiches, er ist analog den gewachsenen Ansprüchen an ein arbeitslebensbegleitendes Lernen auch im Arbeitsbereich der Werkstatt fortzusetzen (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB IX) und beinhaltet ebenso eine Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Die Inhalte einer nach den Vorschriften des SGB IX „angemessenen“ beruflichen Bildung sind wesentlich konkretisiert in einer Arbeitshilfe, die von der Bundesagentur für Arbeit und der BAG:WfbM 1996 vereinbart und 2002 überarbeitet wurden: dem „Rahmenprogramm für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen“ (BA-Info 10/2002). Die Inhalte der beruflichen Bildung sind hier im Grundsatz beschrieben, ein fortführender Aufbau, eine berufsfachliche wie auch persönlichkeitsbildende Erweiterung auf Basis der individuellen Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten des jeweiligen jungen Menschen ist unbedingt anzustreben.

Zu 3. Entwicklungs- und Qualitätsziele der beruflichen Bildung in der WfbM

Grundsätzlich müssen die oben beschriebenen gesetzlichen und inhaltlichen Anforderungen **Maßstab sein für alle Formen der Ausgestaltung und Fortentwicklung geeigneter neuer berufsbildender Modelle, Curricula und auch von neuen Organisationsformen zur beruflichen Bildung.** (Modelle, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind nicht zukunftsweisend und von daher auch nicht förderungsfähig im Rahmen öffentlicher Mittelbezuschussung. So erfüllen Modelle, die lediglich „training on the job“ anbieten, nicht die Mindestanforderungen eines oben beschriebenen weiterentwickelten Ansatzes beruflicher Bildung für Menschen mit schweren Einschränkungen; dies wäre ein Rückfall in die überholte Form eines „Arbeitstrainings“)

Eine Ausgestaltung der berufsbildenden Prozesse im Rahmen möglicher Abschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz hat sich bislang nur in Form von Annäherungen als realisierbar erwiesen. Erfolgreiche Abschlüsse nach § 48 BBIG sind aktuell auch nach langjährigen Modellphasen nicht umsetzbar. Bedingt durch die schweren Einschränkungen und ihre Auswirkungen auf die Lernmöglichkeiten der schwerbehinderten jungen Menschen gestaltet sich insbesondere die zeitliche Anforderung und Beschränkung auf zwei Bildungsjahre als nicht geeignet für die jungen Menschen im Berufsbildungsbereich der WfbM. Ein neues Modell bezieht sich die Ermöglichung von Abschlüssen einer „Berufsausbildungsvorbereitung nach § 50 BBIG“ – dies auf Basis verschiedener neu gestalteter Helferausbildungen. Neben der zeitlichen Beschränkung zeigt sich hier die Erfordernis geeigneter gestalteter Curricula als neue Anforderung an die Bildungsträger. Die Ergebnisse im weiteren Modellverlauf sind abzuwarten; fortlaufende Anstrengungen zur Ermöglichung anerkannter Abschlüsse sind unbedingt zu unterstützen.

Zur praktischen und differenzierten Ausgestaltung der Inhalte beruflicher Bildung ist mittlerweile eine Datenbank aufgebaut worden, die fortlaufend mit neuen Arbeitshilfen und Anleitungsmaterialien ergänzt wird (www.aktionbildung.de).

Die fachliche Anforderung der **angemessenen Ausgestaltung auf Basis einer individuellen Eignung beruflicher Bildungsprozesse** für den jeweiligen jungen Menschen wird im Rahmen dieser Datenbank umgesetzt mit einer Differenzierung nach folgenden Merkmalen:

- zielgruppenspezifische Konzepte und Arbeitshilfen;
- lernpsychologisch orientierte Ausgestaltung der Anleitungsmaterialien (geeignete Bebilderung, einfache Sprache, usw.);
- Angebot verschiedener geeigneter Diagnose-, Förder- und Dokumentationsverfahren;
- erschiedene berufsfachliche Qualifikationsebenen (tätigkeits-, berufsfeld- und berufsbildbezogen);
- und andere.

Für die Ausgestaltung der berufsbildenden Prozesse sind weitere geeignete Qualitätsziele zu den Bereichen von Struktur, Prozeß und Ergebnis zu formulieren und im Interesse der schwerbehinderten jungen Menschen umzusetzen. Die Einbindung in ein QM-System soll daher vom Werkstattträger sichergestellt werden.

Frankfurt, im März 2005



Mitglied im Ausschuß Fragen behinderter Menschen